

Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV)

Vom 15. Dezember 2020 (Stand 1. Januar 2021)

I. Swisslos-Fonds

§ 1 Beitragsbereich Kultur (§ 7 Abs. 2 SLFG)

¹ Zum Beitragsbereich Kultur gehören folgende Kategorien:

- a) Visuelle Künste (Bildende Kunst, Architektur, Fotografie, Film etc.);
- b) Darstellende Künste (Theater, Tanz etc.);
- c) Literatur;
- d) Musik;
- e) Brauchtum, Geschichte, Wissenschaft;
- f) Kulturaustausch und Kulturvermittlung;
- g) Kulturpflege;
- h) Spezialprojekte Kultur und Diverses.

§ 2 Zusätzliche Voraussetzungen und Ausnahmefälle (§ 8 Abs. 4 SLFG)

¹ Projekte der Beitragsbereiche Denkmalpflege und Archäologie, Soziales, Gesundheitsförderung und Prävention, Umwelt, Natur und Landschaft sowie der Entwicklungshilfe müssen ressourcenorientiert und nachhaltig angelegt sein.

² Beiträge für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, sind zulässig, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

³ Bei kantonsübergreifenden Vorhaben ist eine angemessene Beteiligung anderer Kantone erforderlich.

⁴ Die Beitragsbereiche Entwicklungshilfe und Hilfe in ausserordentlichen Lagen bilden Ausnahmefälle zu der Voraussetzung gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Swisslos-Fonds (SLFG) ¹⁾

⁵ Beiträge werden längstens für vier Jahre gewährt. Über eine Verlängerung ist neu zu entscheiden.

¹⁾ BGS [837.536.1](#).

II. Swisslos-Sportfonds

1. Beitragsbereich Sport

§ 3 Mittelverwendung (§ 7 Abs. 3 SLFG)

¹ Die Mittel des Swisslos-Sportfonds werden zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten verwendet.

§ 4 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind grundsätzlich nur nicht-kommerziell ausgerichtete Organisationen. Für Einzelsportler und Einzelsportlerinnen gilt das Kriterium "nicht-kommerziell" nicht.

² Beiträge können geleistet werden an:

- a) Kantonale Sportverbände;
- b) Regionale Sportverbände mit einem direkten Bezug zum Kanton Solothurn;
- c) Sportvereine, sofern sie ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und der Swiss Olympic Association (nachfolgend: Swiss Olympic) angeschlossen sind;
- d) Einzelsportler und Einzelsportlerinnen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn;
- e) Gemeinnützige Organisationen oder privatrechtliche Organisationen, die mit Sport oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehen und einen direkten Bezug zum Kanton Solothurn haben;
- f) Gemeinden des Kantons Solothurn und den Kanton selber, sofern es sich nicht um die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen handelt;
- g) Leistungszentren der Region Solothurn, die vom nationalen Verband oder von Swiss Olympic anerkannt sind.

§ 5 Sportförderbereiche

¹ Beiträge können für folgende Förderbereiche geleistet werden:

- a) Förderung des Aktivsports;
- b) Förderung des Junioren- und Juniorinnensports. Als Junior und Juniorin gelten Personen im Alter von 10 bis 20 Jahren. Massgebend ist der Jahrgang;
- c) Förderung von Einzelsportlern und Einzelsportlerinnen sowie Kaderathleten und Kaderathletinnen;
- d) Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von Sportanlagen und Sportbauten;
- e) Anschaffung von Sportmaterialien und Sportgeräten, die sich im Eigentum des Vereins befinden und zur Ausübung der betreffenden Sportart üblich sind;
- f) Platzunterhalt;
- g) Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung;

- h) Organisation und Durchführung von Sportanlässen mit Wettkampfcharakter;
- i) Leistungszentren der Region Solothurn, die vom nationalen Verband oder von Swiss Olympic anerkannt sind;
- j) Sportmaterial, Sportlager und Projekte der Sportfachstelle des Kantons Solothurn;
- k) Anerkennung besonderer Leistungen und Unterstützung von erfolgreichen Solothurner Sportlern und Sportlerinnen;
- l) Teilnahme an bedeutenden internationalen Sportanlässen;
- m) Miete Infrastruktur.

§ 6 *Mitwirkung der kantonalen Sportkommission*

¹ Die kantonale Sportkommission stellt dem Departement Antrag über:

- a) die beitragsberechtigten Sportarten (Einzelsportarten beziehungsweise Sportarten der Gruppe A und Mannschaftssportarten beziehungsweise Sportarten der Gruppe B);
- b) die beitragsberechtigten Sportmaterialien und Sportgeräte;
- c) die anrechenbaren Kosten und den Beitragsatz für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von Sportanlagen und Sportbauten;
- d) die Beitragshöhe innerhalb des festgelegten Rahmens der Beitragsarten gemäss §§ 9, 10, 12, 19 Absatz 2, 20 und 21.

§ 7 *Aufgaben des Departementes*

¹ Das Departement führt auf Antrag der kantonalen Sportkommission Listen und Merkblätter über die beitragsberechtigten Sportarten, Sportmaterialien und Sportgeräte sowie über die anrechenbaren Kosten von Sportanlagen und Sportbauten gemäss § 6 Absatz 1 Buchstaben a bis c.

² Das Departement entscheidet auf Antrag der kantonalen Sportkommission über die Beitragsberechtigung neuer Sportarten und passt die Liste entsprechend an.

§ 8 *Begrenzung der Beiträge*

¹ Beiträge können nur an Gesuche für das laufende und das vorangehende Jahr beziehungsweise Spielsaison zugesprochen werden.

² Es werden keine Beiträge unter 100 Franken zugesprochen und ausbezahlt.

³ Die Beitragszusprechung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Fondsbestand dies erlaubt.

2. Beitragsarten

§ 9 *Teilnahme- und Erfolgsbeiträge*

¹ Sportler und Sportlerinnen, welche einem Solothurner Verein angehören oder Wohnsitz im Kanton Solothurn haben, kann ein Erfolgsbeitrag zugesprochen werden, wenn sie sich für Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele qualifiziert (Selektion) oder daran teilgenommen haben.

² Beitragsberechtigt sind Aktivsportler und Aktivsportlerinnen sowie Junioren und Juniorinnen in der höchsten Alterskategorie.

837.536.2

³ Der Erfolgsbeitrag beträgt:

- a) für Aktive im Maximum 5'000 Franken;
- b) für Juniorinnen und Junioren im Maximum 3'000 Franken.

§ 10 *Unterstützungsbeiträge*

¹ Sportlern und Sportlerinnen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn kann ein Unterstützungsbeitrag zugesprochen werden, wenn sie mindestens über eine Talent Card National verfügen oder sich als Kaderathlet oder Kaderathletin für die Teilnahme an bedeutenden Meisterschaften vorbereiten.

² Der Unterstützungsbeitrag beträgt:

- a) für Aktive im Maximum 10'000 Franken;
- b) für Junioren und Juniorinnen im Maximum 3'000 Franken.

§ 11 *Beiträge an Verbände*

¹ Die jährlichen Beiträge an kantonale und regionale Verbände bemessen sich wie folgt:

- a) 12 Franken pro Mitglied für deren Aktiv- und Juniorenmitglieder;
- b) 600 Franken pro Mannschaft für deren Auswahlmannschaften.

§ 12 *Beiträge an Vereine mit Kaderathleten und Kaderathletinnen*

¹ Solothurner Vereine mit nationalen Kaderathleten und Kaderathletinnen im höchsten Juniorenkader oder Elitekader können mit jährlichen Beiträgen bis maximal 5'000 Franken unterstützt werden.

§ 13 *Beiträge an Vereine aus den Sportarten der Gruppe A*

¹ An Vereine aus den Sportarten A können folgende jährlichen Beiträge zugesprochen werden:

- a) 50 Franken pro Junior und Juniorin für deren Ausbildung;
- b) 20 % der Auslagen, im Maximum 10'000 Franken, an den Platzunterhalt;
- c) 20 % der Auslagen, im Maximum 10'000 Franken, an die Anschaffung von Material und Geräten.

² Im Bereich des Behindertensports können zusätzlich jährliche Beiträge von 20 %, im Maximum 5'000 Franken, an die Aufwendungen für die Leiteraus- und Fortbildung zugesprochen werden.

§ 14 *Beiträge an Vereine aus den Sportarten der Gruppe B*

¹ An Vereine aus den Sportarten der Gruppe B können folgende jährlichen Beiträge zugesprochen werden:

- a) 600 Franken pro Juniorenmannschaft, die an einer Meisterschaft teilnimmt;
- b) 800 Franken pro Aktivmannschaft, die an einer Meisterschaft teilnimmt;
- c) 20 % der Auslagen, im Maximum 10'000 Franken, an die Anschaffung von Material und Geräten.

§ 15 *Beiträge an Kurse für Bewegung und Sport*

¹ Der Pro Senectute Kanton Solothurn können jährliche Beiträge, im Maximum 20'000 Franken, an ihre Kursaufwendungen für Bewegung und Sport zugesprochen werden.

§ 16 *Beiträge an Miete Infrastruktur*

¹ An Vereine können jährliche Beiträge von 10 % der Auslagen, im Maximum 10'000 Franken, an die Miete Infrastruktur zugesprochen werden.

² Im Bereich des Eissports können jährliche Beiträge von 20 % der Auslagen, im Maximum 20'000 Franken, an die Miete Infrastruktur zugesprochen werden.

§ 17 *Beiträge an Sportanlagen und Sportbauten*

¹ Für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von Sportanlagen und Sportbauten gelten folgende Beitragssätze:

- a) 20 % der anrechenbaren Baukosten bis 500'000 Franken;
- b) bei anrechenbaren Baukosten ab 500'000 Franken: 20 % von den ersten 500'000 Franken sowie 10 % der weiteren Kosten ab 500'000 Franken;
- c) 20 % der anrechenbaren Baukosten von Sportbauten mit überregionalem oder nationalem Charakter auf Antrag der kantonalen Sportkommission;
- d) 30 % der anrechenbaren Kosten in Ausnahmefällen bei Sportbauten mit herausragender Bedeutung für den Kanton und die weitere Region auf Antrag der kantonalen Sportkommission.

§ 18 *Beiträge an Jugendausbildung J+S*

¹ An Vereine, die Jugend- und Sport-Entschädigungen (J+S) erhalten, können zusätzlich 25 % des Bundesbeitrages für die J+S-Entschädigungen zugesprochen werden.

² Die kantonale Sportfachstelle prüft die Abrechnungen und stellt dem Departement Antrag.

§ 19 *Beiträge an die Durchführung von Sportanlässen*

¹ An Vereine, die bedeutende Sportanlässe mit Wettkampfcharakter durchführen, können Beiträge entsprechend der Bedeutung des Anlasses, des Budgets und der Teilnehmerzahl, im Maximum 10'000 Franken, zugesprochen werden.

² Bei ausserordentlich bedeutenden Sportanlässen kann der Regierungsrat einen Beitrag von maximal 300'000 Franken bewilligen.

§ 20 *Beiträge für die Teilnahme an bedeutenden internationalen Sportanlässen ohne Selektion*

¹ An Vereine und deren Betreuende, welche ohne Selektion an einem bedeutenden Sportanlass teilnehmen, können Beiträge von maximal 250 Franken pro Teilnehmer und Teilnehmerin zugesprochen werden.

837.536.2

§ 21 *Beiträge an Trainingsstützpunkte im Leistungssport (Leistungszentren)*

¹ An Organisationen, die vom nationalen Sportverband anerkannte Sporttrainingsstützpunkte betreiben, können Beiträge bis maximal 100'000 Franken zugesprochen werden.

III. Verfahren

§ 22 *Gesuchseinreichung (§ 9 Abs. 2 SLFG)*

¹ Beitragsgesuche sind beim Department einzureichen und müssen folgendes enthalten:

- a) Name und Sitz oder Wohnsitz des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin;
- b) Projektbeschreibung mit Beschreibung des Inhalts und Angaben zur Umsetzung;
- c) Kostenvoranschlag über die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen;
- d) Finanzierungsplan mit Angaben über die Deckung einer möglichen Finanzierungslücke;
- e) Angaben zu den Beitragsvoraussetzungen gemäss § 8 Absatz 2 SLFG¹⁾.

² Das Departement kann auf einzelne Angaben im Gesuch verzichten, wenn ihm diese bereits bekannt sind.

³ Beitragsgesuche sind frühzeitig vor der Realisierung einzureichen. Bereits realisierte Vorhaben werden in der Regel nicht unterstützt.

§ 23 *Einbezug der Fachbehörden*

¹ Das Departement zieht in der Regel andere kantonale Fachbehörden zur Stellungnahme bei.

§ 24 *Entscheid über die Beitragsgesuche*

¹ Das Departement, Abteilung Swisslos-Fonds, wird ermächtigt, über Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds bis 10'000 Franken selbständig zu entscheiden.

² Soweit die Bewilligungskompetenz nicht delegiert ist, stellt das Departement dem Regierungsrat Antrag über die Beiträge.

IV. Fonds Spielsuchtabgabe

§ 25 *Verwendung (§ 13 Abs. 2 SLFG)*

¹ Der Fonds Spielsuchtabgabe bezweckt die Unterstützung von Projekten und Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht.

¹⁾ BGS [837.536.1](#).

² Beiträge können für folgende Leistungskategorien im Bereich Spielsucht ausgerichtet werden:

- a) Prävention und Früherkennung;
- b) Beratung und Behandlung;
- c) Forschung und Evaluation;
- d) Aus- und Weiterbildung;
- e) Diverses.

§ 26 *Beitragskriterien*

¹ Beiträge

- a) werden subsidiär ausgerichtet;
- b) werden in der Regel nur an Vorhaben gewährt, die die Voraussetzungen gemäss § 8 Absatz 2 SLFG erfüllen;
- c) können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden;
- d) können von einer angemessenen Beteiligung der Gemeinden des Einzugsgebiets abhängig gemacht werden;
- e) werden einmalig oder wiederkehrend, aber befristet ausgerichtet.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

³ Das zuständige Amt kann in Merkblättern und Richtlinien Eingabefristen sowie weitere Modalitäten für Beitragsgesuche festlegen.

§ 27 *Gesuche*

¹ Beitragsgesuche haben die geforderten Angaben gemäss § 22 zu enthalten.

² Beitragsgesuche sind bei der zuständigen Behörde gemäss § 22 Absatz 1 einzureichen.

§ 28 *Zuständigkeiten*

¹ Die Aufsicht über den Fonds Spielsuchtabgabe obliegt dem Departement.

² Verwaltungs- und Auszahlungsstelle ist das Gesundheitsamt.

§ 29 *Finanzielle Kompetenzen*

¹ Beiträge bis 30'000 Franken bewilligt das Gesundheitsamt.

² Beiträge über 30'000 Franken bewilligt der Regierungsrat. In diesen Fällen sind Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

V. Schlussbestimmung

§ 30 *Übergangsbestimmung*

¹ Bis Ende 2021 ist die zuständige Behörde gemäss §§ 28 Absatz 2 und 29 Absatz 1 das Amt für soziale Sicherheit.

RRB Nr. 2020/1821 vom 15. Dezember 2020.

Die Einspruchsfrist ist am 15. Februar 2021 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Januar 2021.

Publiziert im Amtsblatt vom 19. Februar 2021.